

## Betrugsbekämpfung ab 2011

**Der Gesetzgeber verschärft ganz massiv die Maßnahmen gegen Steuerhinterziehungen. Ob damit die wirklich großen Steuerbetrügereien aufgedeckt werden, oder stattdessen eine Vielzahl von kleineren Vergehen wesentlich stärker geahndet werden, wird die Praxis zeigen.**

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 sieht folgendes vor (Auszüge aus den Erläuterungen zum Gesetz):

### 1. Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Es wird klargestellt, dass bei **illegalen Beschäftigungsverhältnissen** ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart gilt, um zu gewährleisten, dass die **Lohnabgaben** (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag etc) von diesem (ausbezahlten) Nettoentgelt **hochzurechnen** sind.
- Für **nicht in Österreich ansässige Arbeitnehmer** wird eine faktische Tarifbegünstigung beseitigt: Wird dieser Arbeitnehmer sowohl im **Inland** als auch im **Ausland** eingesetzt und hat Österreich aufgrund uni- oder bilateraler Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung **für Teile der Bezüge kein Besteuerungsrecht** (Freistellungsmethode), ist ab 1. 1. 2011 statt dem Kalendermonat der Kalendertag als Lohnzahlungszeitraum und somit der so genannte **Tagestarif** heranzuziehen.

Die **Haftung entfällt**, wenn das Auftrag gebende Unternehmen einen **5 %-igen Haftungsbetrag** an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse leistet oder wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der **HFU-Gesamtliste geführt** wird.

- zur Vermeidung von Betrugsaktivitäten im **Baubereich** wird ab **1. 7. 2011** eine Haftungsbestimmung für Bauunternehmer eingeführt, die ihre Aufträge an Subunternehmer weitergeben. Diese **Auftraggeberhaftung** knüpft dabei im Wesentlichen an die analogen Bestimmungen des ASVG an. Sie umfasst bei der Weitergabe von zu erbringenden Bauleistungen eine Haftung des Auftrag gebenden Unternehmens für die **lohnabhängigen Abgaben** des beauftragten Unternehmens (dh neben Lohnsteuer auch Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag) bis zur Höhe von **5 % des Werklohns**. Die Haftungsinanspruchnahme setzt voraus, dass beim beauftragten Unternehmen **erfolglos Exekution** geführt wurde oder der **Insolvenztatbestand** nach § 1 IESG vorliegt.
- Sind nachweislich **Schwarzlohnzahlungen** an die Arbeitnehmer geflossen, ist der **Arbeitgeber** jedoch mittlerweile **insolvent**, geht ein Haftungsbescheid an diesen ins Leere. Ab 2011 kann eine **unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers** erfolgen, wenn er vorsätzlich mit dem Arbeitgeber zusammenwirkt und an der Verkürzung der Lohnsteuer mitwirkt.
- Zur Sicherstellung einer laufenden Überwachung der Lohnabgaben haben ab **1. 7. 2011** die **SV-Träger** Daten betreffend die Anzahl der **gemeldeten Dienstnehmer** sowie die monatliche Lohnsumme zeitnah an die Finanzbehörden zu **übermitteln**.

- Im Interesse der Erleichterung der steuerlichen Erfassung im In- oder Ausland müssen **Zahlungen über EUR 100.000,-**, die **ins Ausland** erfolgen (insb Überweisung auf ein Auslandskonto), ab 2011 dem Finanzamt **gemeldet** werden. Die Mitteilungsverpflichtung erstreckt sich auf im Inland erbrachte Leistungen aus **selbständiger Arbeit** iSd § 22 EStG, auf **Vermittlungsleistungen** sowie kaufmännische oder technische **Beratung**.

Eine Mitteilung kann jedoch hinsichtlich einer als Leistungserbringer auftretenden ausländischen Körperschaft **unterbleiben**, wenn diese im Ausland **keiner erheblich niedrigeren Körperschaftsteuerbelastung** unterliegt. Eine solche liegt dann vor, wenn die ausländische Körperschaftsteuer weniger als 15 % beträgt; damit sollen in erster Linie Zahlungen in Niedrigsteuerländer von der Mitteilungspflicht erfasst werden.

## 2. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Ausgaben, für die vom Steuerpflichtigen **keine Empfängernennung** erfolgt, sind auf Basis der bestehenden Rechtslage gemäß § 162 Abs 2 BAO **nicht abzugsfähig**. Trotzdem können im Bereich von Körperschaften durch Unterlassung der Empfängernennung und Verschweigen des Zuflusses beim **Empfänger Steuervorteile** lukriert werden. Um derartige Praktiken hintanzuhalten, ist es erforderlich, bei **Körperschaften** als Rechtsfolge für eine unterlassene Empfängernennung nicht nur die Nichtabzugsfähigkeit, sondern auch noch eine zusätzliche Besteuerung eben dieser Zahlung vorzusehen. Diese wird **ab der Veranlagung 2011** als **Zuschlag iHv 25 %** zur regulären Körperschaftsteuer ausgestaltet und fällt somit auch in Verlustjahren, parallel zur Mindestkörperschaftsteuer, an. Sollte der Empfänger nicht einer 50 %igen Besteuerung unterliegen (zB wenn es sich um eine Körperschaft handelt) oder keine steuerpflichtige verdeckte Ausschüttung vorliegen, so steht es der Körperschaft stets frei, durch Empfängerbenennung die Abzugsfähigkeit sicherzustellen und den Zuschlag zu vermeiden. Wird von dieser Möglichkeit auch in einem solchen Fall nicht Gebrauch gemacht, scheint der Zuschlag vor der Zielsetzung, der Korruption und Geldwäsche entgegenzuwirken, gerechtfertigt.

## 3. Änderungen in der Bundesabgabenordnung

Im Interesse der Betrugsbekämpfung erfolgt eine Verlängerung der **Bemessungsverjährungsfrist** (Festsetzungsverjährungsfrist) für hinterzogene Abgaben von 7 auf **10 Jahre** und ebenso erfolgt eine Verlängerung der "**absoluten**" **Verjährungsfrist** von 10 auf **15 Jahre** für den Fall, dass Bescheide vorläufig erlassen wurden. Dies ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. 12. 2002 entstanden ist.

## 4. Änderungen im AVOG 2010

Die Weiterentwicklung des § 12 AVOG (**Finanzpolizei**) soll dazu beitragen, ab 2011 durch Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen unmittelbar vor Ort Betrugsfälle zu verhindern bzw sie zeitnah aufzudecken. Dazu werden einerseits im Sinne einer **Harmonisierung der Befugnisse** den Organen der Abgabenbehörden für alle Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten jene Kompetenzen eingeräumt, die derzeit bereits bei der Kontrolle von illegal Beschäftigten nach § 26 AuslBG zur Verfügung stehen (**Betretungsrecht, Anhalterecht, Recht auf Identitätsfeststellung**), andererseits werden auch Duldungs- und Mitwirkungspflichten angeglichen. Dabei stehen im Sinne einer flexiblen Aufgabenwahrnehmung die Kompetenzen

der Abgabenorgane grundsätzlich auch unabhängig von der örtlichen und sachlichen  
Zuständigkeit **allen Finanzämtern** zu.